

# Häufig gestellte Fragen (FAQ)

## Allgemeine Informationen des Betreibungskreis Uznach

### Anschrift:

Betreibungskreis Uznach  
Städtchen 10  
8730 Uznach

Telefon Betreibungsamt: 055 285 23 05

### Die Telefonzeiten sind gleich wie die Schalterstunden

- E-Mail: [betreibungskreis@uznach.ch](mailto:betreibungskreis@uznach.ch)
- [www.uznach.ch](http://www.uznach.ch)

### Zahlungsverbindungen:

- Betreibungsamt: CH1609000000900135123
- Betreibungsamt: CH6430000001900135123 (QR)

### Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 11.30 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag- Freitag: 08.00 - 11.30 Uhr, 14.00 - 16.30 Uhr

### Was kostet die Einleitung einer Betreibung?

Die Betreibungskosten, welche vom Gläubiger vorzuschüssen und vom Schuldner zu tragen sind, richten sich nach der Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung und werden wie folgt bemessen:

	<b>Forderung</b>	<b>Kostenvorschuss</b>
bis und mit	Fr. 100.-	Fr. 20.30
bis und mit	Fr. 500.-	Fr. 33.30
bis und mit	Fr. 1000.-	Fr. 53.30
bis und mit	Fr. 10 000.-	Fr. 73.30
bis und mit	Fr. 100 000.-	Fr. 103.30
bis und mit	Fr. 1 000 000.-	Fr. 203.30
über	Fr. 1 000 000.-	Fr. 413.30

## **Wo findet man Formulare des Betreibungskreises Uznach im Internet?**

Auf der Homepage der Gemeinde Uznach [www.uznach.ch](http://www.uznach.ch) klicken Sie "Verwaltung" an, dann "Abteilungen". Unter "Betreibungskreis Uznach" finden Sie sämtliche Formulare als Word- und PDF Datei.

## **Wo findet man den elektronischen Betreibungsschalter des Bundes?**

Unter [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch). Dort finden sich Formulare für Auskünfte und Betreibungen und es hat eine Suchfunktion für Betreibungs- und Konkursämter in der Schweiz.

## **Betreibungsauskünfte**

### **Welche Voraussetzungen sind notwendig für eine Auskunftserteilung?**

Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Betreibungsauskunft ist die Glaubhaftmachung eines Interesses. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Gesuchsteller durch Vorlage eines Schriftstücks belegt, dass er mit der Person, über die er Auskunft ersucht, den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags beabsichtigt.

### **Über welchen Zeitraum sind betreibungsrechtliche Schritte in einem Betreibungsauszug enthalten?**

Eine Betreibungsauskunft umfasst die laufenden und fünf vorangegangenen Jahresperioden. Das Einsichtsrecht von Dritten erlischt nach Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 8a Abs. 4 SchKG.

### **Über welche Betreibungen dürfen keine Auskünfte erteilt werden?**

Keine Auskunft darf über Betreibungen erteilt werden, die nichtig sind oder aufgrund einer Beschwerde oder durch ein Urteil aufgehoben wurden. Ebenfalls darf keine Auskunft über eine Betreibung erteilt werden, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat oder wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat.

### **Wie viel kostet eine Auskunft?**

Die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister beträgt unabhängig von der Seitenzahl pauschal 17 Franken. Wird der Registerauszug dem

Antragsteller per Post zugestellt, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 18 Franken. Wünscht der Empfänger eine Zustellung per eingeschriebener Post, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 22 Franken. Auszüge an öffentlich-rechtliche Körperschaften sind kostenlos. Betreibungsregisterauskünfte können im Kanton Thurgau bequem online bestellt werden.

### **Erfolgt eine Wohnsitzüberprüfung bei einem Betreibungsregisterauszug?**

Es erfolgt keine Wohnsitzüberprüfung. Diese muss bei der zuständigen Einwohnerkontrolle eingeholt werden.

### **Betreibungsbegehren**

Wie muss eine Betreibung eingeleitet werden?

Die Betreibung wird nicht von Amtes wegen eingeleitet. Sie beginnt mit einem mündlichen oder schriftlichen Begehren des Gläubigers an das Betreibungsamt des zuständigen Betreibungsortes. Die rechtlichen Voraussetzungen hat das Betreibungsamt nicht zu überprüfen. Es prüft nur, ob die darin enthaltenen Angaben die Durchführung ermöglichen. Mangelhafte Begehren werden zurückgewiesen.

### **Bewirkt die Einleitung der Betreibung eine Verjährungsunterbrechung?**

Das Absenden des Betreibungsbegehrens unterbricht die Verjährung, sofern es alle erforderlichen Angaben aufweist.

### **In welcher Form muss das Begehren ausgestellt sein?**

Bei jedem Betreibungsamt kann ein Formular "Betreibungsbegehren" bezogen werden.

Es besteht aber keine Vorschrift amtliche Formulare zu verwenden. Das Begehren kann auch in Briefform gestellt werden, sofern alle wesentlichen Angaben darin enthalten sind, welche das Betreibungsamt benötigt.

### **Was muss bei der Schuldnerbezeichnung beachtet werden?**

Das Betreibungsamt muss wissen, wem (Name, Vorname, Strasse, Hausnummer, Wohnort) die Betreibungsurkunde (Zahlungsbefehl) zuzustellen ist:

Ist der Schuldner eine juristische Person so ist der Name des berechtigten Vertreters anzugeben, dem der Zahlungsbefehl zugestellt werden kann.

Spezialfälle:

- Bei der unverteilter Erbschaft ist deren Vertreter (Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter) oder ein bestimmter Erbe aufzuführen.
- Bezeichnungen wie "Die Erben des X" oder X's Erben" sind ungenau. Der Gläubiger hat anzugeben "Erbschaft X, vertreten durch ". Er kann auch jeden Erben einzeln betreiben.
- Schuldnerbezeichnungen wie Familie X, Geschwister Y oder Gebrüder Z genügen nicht, es sei denn, unter der genannten Bezeichnung ist eine Firma im Handelsregister eingetragen.

- Werden Mitschuldner betrieben so ist gegen jeden ein besonderes Begehren einzureichen, sofern sie nicht einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben.
- Hat der Schuldner einen gesetzlichen Vertreter so ist noch zusätzlich aufzuführen "gesetzlich vertreten durch den Vater, Vormund, Beistand usw. samt Adresse".
- Teilhaber einer Gesellschaft, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen einzeln betrieben werden.

### **Wen muss man betreiben, wenn beide Ehegatten einen Vertrag unterzeichnet haben?**

Sollen beide Ehegatten gleichzeitig aus solidarischer Haftung für eine Forderung belangt werden so sind beide getrennt an ihrem Wohnsitz zu betreiben. Ist hingegen lediglich in einer gegen einen Ehegatten gerichteten Betreibung auch dem anderen Ehegatten ein Doppel des Zahlungsbefehls zuzustellen (bei Gütergemeinschaft) so ist allein das Betreibungsamt am Wohnsitz des betriebenen Ehegatten zuständig. Die Ehegatten können selbstverständlich als Schuldner separat - gleichzeitig oder zeitlich verschoben - für verschiedene bzw. solidarisch geschuldete Forderungen betrieben werden.

### **Was muss bei der Gläubigerbezeichnung beachtet werden?**

Auch wenn der Gläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten wird ist sein Name und Wohnort (evtl. Aufenthaltsort) aufzuführen.

Spezialfälle:

- Gemeinschaftliche Betreibung durch mehrere Gläubiger ist zulässig für eine Gesamt- oder Solidarforderung. Für eine Anzahl Einzelforderungen des einen oder anderen Gläubigers ist dies hingegen nicht möglich.
- Eine Mehrheit von Gläubigern kann als eingetragene Gesellschaft unter einer gemeinsamen Firma oder als juristische Person betreiben.

Eine Erbengemeinschaft hat die Namen aller Erben aufzuführen, selbst wenn die Erbschaftsverwaltung oder der nach Art. 602 ZGB ernannte Erbenvertreter alle Erben rechtsgültig vertreten kann.

### **Kann der Gläubiger jemanden bevollmächtigen?**

Jeder Gläubiger kann durch einen Vertreter handeln. In diesem Fall muss sich das Betreibungsamt an den Bevollmächtigten halten. Ihm werden alle Urkunden zugesandt und eingehende Beträge überwiesen. Eine Vollmacht ist nicht beizulegen. Der im Ausland lebende Gläubiger muss ein Domizil in der Schweiz bestimmen. Andernfalls können die für ihn bestimmten Mitteilungen und Urkunden auf dem Amt liegen bleiben, und die Fristen beginnen mit der Ausfertigung zu laufen (Ersatzdomizil).

## **Wann ist eine Forderung fällig und wie ist sie zu beziffern?**

Die Fälligkeit einer Verbindlichkeit tritt an jenem Tag ein, da der Berechtigte (Gläubiger) die Leistung fordern (und auch einklagen) kann, bzw. an dem der Verpflichtete (Schuldner) erfüllen muss. Der Fälligkeitstermin wird in der Regel durch das Rechtsverhältnis festgesetzt, das der betreffenden Forderung zugrunde liegt, bei Verträgen also durch entsprechende Vereinbarung.

## **Müssen Forderungen in Fremdwährung umgerechnet werden?**

Der Forderungsbetrag ist in schweizerischer Währung anzugeben. Der Gläubiger selbst hat die Umrechnung einer auf Fremdwährung lautenden Schuld in Schweizer Franken vorzunehmen. Massgebend ist der Tag des Betreibungsbegehrens, nicht der Tag der Fälligkeit der Forderung. Eine erneute Umrechnung ist auf Begehren des Gläubigers bei der Stellung des Fortsetzungsbegehrens möglich. Kommt der Gläubiger durch Kursschwankungen zu Schaden, bleibt ihm die Nachforderung mit einer neuen Betreuung. Der Schuldner seinerseits kann einen Kursverlust vermeiden und die Betreuung hinfällig machen, wenn er an den Gläubiger direkt in Fremdwährung bezahlt und die aufgelaufenen Zinsen und Kosten tilgt.

## **Ab welchem Zeitpunkt können Verzugszinsen geltend gemacht werden?**

Verlangt der Gläubiger Verzugszins als Nebenforderung so hat er den Zinsfuss sowie den Tag anzugeben, ab welchem er Verzugszins fordert. War die Zahlung nach Vereinbarung (Vertrag, Offerte, Bestellung usw.) oder auf Grund einer Kündigung an einem bestimmten Tag fällig, so kommt der Schuldner mit dessen unbenützlichem Ablauf in Verzug. Besteht kein fester Verfalltag, so kommt der Schuldner durch Fälligkeit der Summe oder durch Mahnung des Gläubigers in Verzug. Mit der Mahnung muss ausdrücklich eine Leistung verlangt werden. Dies kann mit oder ohne Ansetzung einer Frist geschehen. Je nachdem tritt der Verzug sofort oder erst nach Ablauf der Frist ein. Ohne vorherige Mahnung wird der Schuldner auf jeden Fall spätestens mit Einleitung der Betreuung formell in Verzug gesetzt.

## **Wie hoch darf der Zinssatz eingesetzt werden?**

Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % pro Jahr seit Verzugsbeginn, selbst wenn der vertraglich vereinbarte Zinsfuss tiefer ist. Sind höhere Vertragszinsen vereinbart worden, so können diese geltend gemacht werden. Ebenso kann unter Kaufleuten ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Bankdiskontsatzes verlangt werden. Als Bankdiskontsatz hat heute wohl der ortsübliche Zinssatz für ungesicherte Kontokorrentschulden zu gelten.

Beruhet die Forderung auf einem Verlustschein, so ist kein Verzugszins geschuldet.

## **Muss ich die Zinsbeträge selbst ausrechnen?**

Es ist Sache des Betreibungsamtes den Zins für die in Betreuung gesetzte Forderung ab dem aufgeführten Tag bis zur Zahlung und Verteilung auszurechnen. Komplizierte Rechenoperationen (verschiedene Zinssätze, Verfalldaten, Forderungsbeträge, Abzahlungen) hat der Gläubiger für die Zeit bis zur Anhebung der Betreuung selbst vorzunehmen. Die so ermittelten Summenbeträge werden zusätzlich zum Hauptanspruch aufgeführt. Mehrere Forderungsbeträge (z.B. Raten,

mehrere Mietzinse usw.) zieht man zusammen und gibt als Datum des Verzugs die mittlere Verfallzeit an. Wird für Zinsen allein betrieben so sind sie als Hauptschuld betragsmässig aufzuführen.

### **Welche Nebenforderungen dürfen geltend gemacht werden?**

Der Gesetzgeber will verhüten, dass der Schuldner durch das Betreibungsverfahren über Gebühr belastet wird. Die Verrichtungen eines berufsmässigen Gläubigervertreeters (Treuhand- und Inkassobüro) für seine Tätigkeit vor den Betreibungsbehörden können nicht auf den Schuldner überwält werden. Kosten des Gläubigervertreeters für seine Bemühungen vor Einleitung der Betreibung werden hingegen davon nicht erfasst. Der Gläubiger wird normalerweise für seine Mahnungen (Zeitaufwand, Papier, Porti) einen Kostenanteil geltend machen, es sei denn, dass anderslautende Vereinbarungen (z.B. Vertrag, Schuldanerkennung, Branchenusanzen usw.) bestehen.

Es dürfen maximal 10 Forderungen aufgeführt werden.

### **Muss man die Forderung durch eine Forderungsurkunde beweisen können?**

Fehlt eine Urkunde so ist der Forderungsgrund mit genauen Hinweisen auf den Rechtsgrund (Kauf, Darlehen, Miete, Lohn Guthaben usw.) anzugeben. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet den Titel einer fälligen Forderung anzugeben.

Als Forderungsurkunde gilt jedes Dokument, aus dem die Verpflichtung des Schuldners hervorgeht. Das Dokument sollte nicht zusammen mit dem Betreibungsbegehren eingereicht werden. Es wird allenfalls später zur Beweisführung bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung benötigt. Das Datum der Forderung ist dasjenige der Entstehung, nicht der Fälligkeit.

### **Wieviel betragen die Betreibungskosten und wer muss diese bezahlen?**

Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls bemisst sich nach der Höhe der Forderung und beträgt inkl. Auslagen des ersten Zustellungsversuchs:

Forderung bis Fr. 100.–	Fr.	20.30
Forderung über Fr. 100.– bis Fr. 500.–	Fr.	33.30
Forderung über Fr. 500.– bis Fr. 1'000.–	Fr.	53.30
Forderung über Fr. 1'000.– bis Fr. 10'000.–	Fr.	73.30
Forderung über Fr. 10'000.– bis Fr. 100'000.–	Fr.	103.30
Forderung über Fr. 100'000.– bis Fr. 1'000'000.–	Fr.	203.30
Forderung über Fr. 1'000'000.–	Fr.	413.30

Die Kosten sind vom Gläubiger vorzuschüssen (Kostenvorschuss, Zustellung der Dokumente mit Rechnung oder durch Nachnahme). Ohne Vorschussleistung ist das Betreibungsamt berechtigt, unter Anzeige an den Gläubiger die verlangte Betreibungshandlung einstweilen zu unterlassen. Bei Nachnahmezustellung gehen die zusätzlichen Postgebühren zu Lasten derjenigen Partei, welche sie verursacht. Die übrigen Betreibungskosten (dazu zählen auch die Kosten für das

Rechtsöffnungsverfahren, nicht aber die Kosten für die zivilrechtliche Beseitigung des Rechtsvorschlags) werden vom Betreibungsamt jeweils automatisch zur Forderung des Gläubigers dazugerechnet.

Der Gläubiger ist berechtigt die Betreibungskosten vorab von den Zahlungen des Schuldners in Abzug zu bringen.

Wo muss das Betreibungsbegehren eingereicht werden?

Wichtig ist, dass der Gläubiger das Betreibungsbegehren am richtigen Ort einreicht. Der Gläubiger braucht allerdings nicht zu wissen, wo das zuständige Betreibungsamt seinen Sitz hat:

Er adressiert sein Begehren einfach "An das zuständige Betreibungsamt für (Betreibungsort)", worauf es von der Post an das richtige Amt weitergeleitet wird.

Als Ort der Betreibung gilt:

#### *Bei ordentlicher Betreibung auf Pfändung oder Konkurs*

- Für volljährige und handlungsfähige Schuldner: deren Wohnort. Ausschlaggebend ist der tatsächliche Aufenthaltsort mit dem Mittelpunkt der persönlichen Beziehungen (z.B. Familie, Haushalt, Übernachtung). Die Hinterlegung der Ausweisschriften allein genügt nicht. Dies gilt auch für den Inhaber einer Einzelfirma, selbst wenn er anderswo im Handelsregister eingetragen ist, ebenso für den Wechsel-Schuldner, auch wenn Ausstellungsort und Zahlungsort anderswo liegen.
- Als Betreibungsort eines minderjährigen Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Betreibungsort.
- Für im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Handelsgesellschaften: der im Handelsregister zuletzt bekannt gegebene Gesellschaftssitz. Bei Zweigniederlassungen ist der Ort des Hauptsitzes massgebend.  
Spezialfälle:
- Für Schuldner unter umfassender Beistandschaft und für Kinder unter Vormundschaft: der Sitz der Kindes- bzw. der Erwachsenenschutzbehörde.
- Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt gem. Art. 16e EGzZGB im Kanton Thurgau die Gemeinde, in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes oder nach Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegte.
- Für im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen: der Hauptsitz ihrer Verwaltung.
- Für Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort.
- Für den Schuldner, der sich in einer Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt aufhält: Der gesetzliche Wohnsitz. Der Heimaufenthalt begründet keinen Wohnsitz.
- Für Schuldner, die ihren Wohnsitz geändert oder einen neuen begründet haben: der bisherige Wohnort, sofern die Pfändung angekündigt, die

Konkursandrohung oder der Zahlungsbefehl in der Wechselbetreibung bereits zugestellt worden sind. War die Betreibung am bisherigen Wohnsitz noch nicht so weit fortgeschritten, so wird sie am neuen Wohnort fortgesetzt. Entpuppt sich die Angabe des Wohnsitzes als Zahlungsfucht, kann am letzten Wohnsitz die sofortige Konkursöffnung verlangt werden.

- Für die im Ausland wohnenden Schuldner mit Geschäftsniederlassung in der Schweiz: der Sitz der Geschäftsniederlassung. Für diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Schweiz ein Spezialdomizil (z.B. Domizilwechsel, Obligationenzahlstelle) bestimmt haben: der gewählte Ort. Für ungeteilte Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte oder dort, wo die Erbschaft tatsächlich eröffnet wurde. Jeder einzelne Erbe kann an seinem Wohnort für Erbschaftsschulden betrieben werden. Eine am falschen Ort eingeleitete Betreibung ist anfechtbar.

#### *Bei Arrestbetreibung*

- Der Ort, wo der Arrest vollzogen wurde, sofern nicht schon vor Bewilligung des Arrestes anderswo Betreibung für die Arrestforderung angehoben worden ist. In einer Konkursbetreibung können jedoch Konkursandrohung und Eröffnung nur am ordentlichen Betreibungsort erfolgen.

#### *Bei Faustpfandbetreibung*

- Je nach Wahl des Gläubigers entweder der Wohnort des Schuldners oder der Ort, wo sich die Pfandsache befindet. Das Faustpfand ist dem Betreibungsamt zu übergeben.

#### *Bei Grundpfandbetreibung*

- Der Ort der gelegenen Sache. Für die grundpfändlich gesicherten Zinsen und Annuitäten (jährliche Tilgungsraten) kann der Gläubiger die ordentliche Betreibung am Wohnort des Schuldners anheben.

#### *Wirkung des Zahlungsbefehls*

1. Mit dem vorliegenden Zahlungsbefehl wird der Schuldner aufgefordert, den Gläubiger innert 20 Tagen für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen.

2. Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag (Ziff. 5) oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

3. Betreibungsferien (Art. 56 SchKG) und Rechtsstillstand (Art. 57 SchKG) hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden



Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

4. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch das Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten diesen Umstand zu berücksichtigen.

#### *Rechtsvorschlag*

5. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies sofort dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder innert 10 Tagen seit der Zustellung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden (vgl. aber Ziff. 6).

6. Wird der Schuldner für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung betrieben, und will der Schuldner das Recht, die Forderung auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, so hat er dies ausdrücklich zu erklären (begründeter Rechtsvorschlag). Das Betreibungsamt legt den so begründeten Rechtsvorschlag dem Gericht am Betreibungsort vor. Dieses hört die Parteien an und entscheidet endgültig (Art. 265a SchKG).

7. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG). Beruht die Forderung dagegen auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80–83 SchKG beim Gericht die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen.

8. Ist der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Rechtsvorschlag zu erheben, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Der Betriebene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

#### *Beschwerde an die Aufsichtsbehörde*

9. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in

Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1 bis SchKG), ausser bei Betreuung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei der Wechselbetreuung.

10. Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreuung nicht zuständig.

#### *Zustellung des Zahlungsbefehls an weitere Personen*

11. Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur dann ein Zahlungsbefehl zugestellt, wenn der Gläubiger dies verlangt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.

## **Rechtsvorschlag**

### **Was bedeutet "Rechtsvorschlag"?**

Nach schweizerischem Recht kann gegen jede Person eine Betreuung eingeleitet werden, ohne dass die geltend gemachte Forderung bewiesen oder vom Schuldner anerkannt ist. Der Betriebene muss daher die Möglichkeit haben eine seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Betreuung zu bestreiten. Dazu dient der Rechtsvorschlag. Damit wird die Betreuung solange gestoppt, bis der Rechtsvorschlag beseitigt ist.

### **Wie wird Rechtsvorschlag erhoben?**

Der Rechtsvorschlag kann direkt dem zustellenden Beamten erklärt werden. Ferner kann innert einer Frist von zehn Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls mündlich oder schriftlich beim Betreibungsamt Rechtsvorschlag erhoben werden. Ein Rechtsvorschlag gilt als rechtzeitig erhoben, wenn er am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle aufgegeben wird. Es empfiehlt sich den Rechtsvorschlag schriftlich geltend zu machen.

Will der Betriebene nur einen Teil der Schuld bestreiten, so hat er die Teilsumme genau und unmissverständlich zu nennen.

Der Rechtsvorschlag kann von jeder legitimierten Person, an die der Zahlungsbefehl zugestellt werden darf, erhoben werden.

Grundsätzlich muss ein Rechtsvorschlag nicht begründet werden. Wird trotzdem ein Grund genannt, so verzichtet der Betriebene damit nicht auf weitere Einreden in einem späteren Rechtsverfahren.

Wird eine Betreuung auf Faust- oder Grundpfandverwertung eingeleitet, so kann der Betriebene sowohl die Forderung als auch das Pfandrecht einzeln bestreiten.

Anerkennt er die Forderung und will er nur das Pfandrecht bestreiten, so muss er dies in seinem Rechtsvorschlag entsprechend erklären. Andernfalls gelten die Forderung und das Pfandrecht als bestritten.

In der Wechselbetreibung gilt für den Rechtsvorschlag eine Frist von fünf Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Der Betriebene muss den Rechtsvorschlag schriftlich erheben und er muss dabei darlegen, dass eine der Voraussetzungen nach Art. 182 SchKG erfüllt ist. Auf Verlangen bescheinigt das Betreibungsamt dem Betriebenen die Einreichung des Rechtsvorschlages gebührenfrei. Das Betreibungsamt legt den Rechtsvorschlag unverzüglich dem zuständigen Einzelgericht am Bezirksgericht vor. Dieses lädt die Parteien vor und entscheidet, auch in ihrer Abwesenheit, innert zehn Tagen nach Erhalt des Rechtsvorschlages.

### **Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens**

Wird eine Forderung betrieben, für welche ein Konkursverlustschein besteht oder welche in einem früheren Konkursverfahren nicht geltend gemacht wurde, so kann der Schuldner Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens erheben. Damit macht er geltend, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen und hätte auch kein solches bilden können. Das Betreibungsamt informiert den Gläubiger über den "Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens" und hat die Pflicht den Rechtsvorschlag an das zuständige Einzelgericht am Bezirksgericht weiterzuleiten.

### **Frist für den Rechtsvorschlag verpasst?**

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde, das heisst das Einzelgericht am Bezirksgericht um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Der Betriebene muss, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch beim Einzelgericht am Bezirksgericht einreichen und die versäumte Rechtshandlung "Erhebung des Rechtsvorschlages" beim Betreibungsamt nachholen.

Ein nachträglicher Rechtsvorschlag kann auch geltend gemacht werden, wenn während eines Betreibungsverfahrens der Gläubiger wechselt. Der Betriebene muss in diesem Falle den Rechtsvorschlag innerhalb von zehn Tagen, nachdem er vom Gläubigerwechsel Kenntnis erhalten hat, schriftlich und begründet beim Einzelgericht am Bezirksgericht des Betreibungsortes erheben und die Einreden gegen den neuen Gläubiger geltend machen.

### **Wie wird der Rechtsvorschlag beseitigt?**

- Grundsätzlich hat das Zivilgericht über eine Beseitigung des Rechtsvorschlages zu urteilen. Das Verfahren wird durch ein Schlichtungsgesuch beim zuständigen Friedensrichteramt eingeleitet, in der Regel am Wohnsitz des Beklagten.
- Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, auf einer rechtskräftigen Verfügung einer Amtsstelle, auf einer öffentlichen Urkunde oder auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger die Rechtsöffnung beantragen. Ein entsprechendes Rechtsöffnungsbegehren wäre beim zuständigen Kreisgericht zu stellen.

## **Was ist nach Beseitigung des Rechtsvorschlages zu tun?**

Mit dem Gerichtsurteil, dem gerichtlichen Vergleich, der gerichtlich genehmigten Vereinbarung, dem rechtskräftigen Urteilsvorschlag oder dem Entscheid der Schlichtungsbehörde bzw. dem Rechtsöffnungsentscheid, zusammen mit der Vollzugs- bzw. Rechtskraftbescheinigung, kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung beim Betreibungsamt durch das Einreichen des Fortsetzungsbegehren verlangen (siehe Fortsetzungsbegehren).

## **Fortsetzungsbegehren**

### **Fristen**

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder ist der Rechtsvorschlag beseitigt, so kann der Gläubiger beim Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren stellen (die Betreibung wird nicht von Amtes wegen fortgesetzt). In einer ordentlichen Betreibung kann dies frühestens 20 Tage und spätestens ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erfolgen. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einreichung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

### **Fortsetzung auf Pfändung oder auf Konkurs?**

Das Betreibungsamt stellt gem. Art. 39 SchKG fest, ob eine Betreibung auf Konkurs oder Pfändung fortgesetzt wird.

Fortsetzung auf Pfändung: Wie geht es nach dem Fortsetzungsbegehren weiter?

Es sind drei Möglichkeiten denkbar:

- Der Schuldner bezahlt die Forderung: Das Betreibungsamt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter. Die Betreibung ist damit erledigt. Sie erscheint jedoch weiterhin in Betreuungsauskünften über den Schuldner, solange sie nicht vom Gläubiger zurückgezogen wird.
- Der Schuldner bezahlt die Forderung nicht und es sind pfändbare Gegenstände vorhanden: Das Betreibungsamt vollzieht die Pfändung.
- Der Schuldner bezahlt die Forderung nicht und es sind keine pfändbare Gegenstände vorhanden: Das Betreibungsamt stellt direkt einen Verlustschein aus.

### **Was wird gepfändet?**

Auf Grund von Art. 92 ff. SchKG stellt das Betreibungsamt die pfändbaren Gegenstände fest (Grundstücke, Fahrnisgegenstände, Lohn, Verdienst etc.) und pfändet sie, soweit dies zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung erforderlich ist. Sind nicht genügend pfändbare Gegenstände vorhanden um die betriebene Summe zu decken, wird die Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein bezeichnet. Lohn und Verdienst kann längstens auf die Dauer eines Jahres ab Pfändungsvollzug gepfändet werden.

## Wie geht es nach der Pfändung weiter?

Alle weiteren Fortsetzungsbegehren, welche innerhalb von 30 Tagen nach Vollzug einer Pfändung gestellt werden, bilden zusammen mit der vollzogenen Pfändung eine Pfändungsgruppe. Innerhalb dieser Pfändungsgruppe werden die Erlöse nach folgender Rangordnung verteilt:

### 1. Klasse

- Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes.
- Die Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend Kauttionen.
- Die Forderungen von Arbeitnehmern aus Sozialplänen, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind.
- Die Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.
- Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche sowie die Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

### 2. Klasse

- Die Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist.
- Dieses Vorzugsrecht gilt nur dann, wenn der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach ihrem Ende veröffentlicht worden ist.
- Die Beitragsforderungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Erwerbsersatzgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.
- Die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung.
- Die Beiträge an die Familienausgleichskasse.
- Die Einlagen nach Artikel 37a des Bankengesetzes.

Innerhalb einer Klasse werden die Beträge prozentual nach der Forderungshöhe verteilt. Nach Ablauf einer 30-tägigen Teilnahmefrist für weitere Fortsetzungsbegehren erstellt das Betreibungsamt eine Pfändungsurkunde und versendet diese an den Schuldner und an den / die Gläubiger. Die Pfändungsurkunde gibt Aufschluss über die Gläubiger mit deren Forderungen, über die gepfändeten Gegenstände und über die Fristen zur Stellung des Verwertungsbegehren.

Bis zum Versand der Pfändungsurkunde dauert es ab Stellung der

Fortsetzungsbegehrens in der Regel 1.5 - 3 Monate. Das hängt vor allem davon ab, wie schnell die Pfändung vollzogen werden kann.

### **Fortsetzung auf Konkursandrohung**

Wird die Betreuung auf Konkurs fortgesetzt, so stellt das Betreibungsamt dem Schuldner eine Konkursandrohung zu. Der Gläubiger erhält ein zweites Exemplar dieser Urkunde. Damit kann er frühestens 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner die Konkursöffnung beantragen. Das Recht erlischt 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

### **Verwertungsbegehren**

#### **In welchen Betreibungen ist ein Verwertungsbegehren notwendig?**

Ist ausschliesslich Lohn oder Verdienst gepfändet, so wird im Kanton St. Gallen auf ein Verwertungsbegehren verzichtet. Falls innerhalb des Lohnpfändungsjahres keine oder keine volle Deckung der Forderung erfolgt, so stellt das Betreibungsamt für den nicht gedeckten Teil automatisch einen Verlustschein aus.

Bei Sach- oder Vermögenspfändung dagegen ist ein Verwertungsbegehren erforderlich, um das Verfahren weiter voranzutreiben.

Sind Lohn/Verdienst und Fahrnis oder Grundeigentum gepfändet, so wird nicht automatisch ein Verlustschein ausgestellt.

#### **Fristen**

Die Frist zur Stellung eines Verwertungsbegehrens ist aus der Pfändungsurkunde ersichtlich. Sie beträgt bei Fahrnispfändungen mindestens 30 Tage und längstens 1 Jahr seit dem Vollzug der Pfändung.

Ist künftiger Lohn gepfändet worden und hat der Arbeitgeber gepfändete Beträge bei deren Fälligkeit nicht abgeliefert, so kann die Verwertung des Anspruches auf diese Beträge innert 15 Monaten nach der Pfändung verlangt werden.

Bei Pfändungen von Grundeigentum beträgt die Frist mindestens 6 Monate und längstens 2 Jahre seit dem Vollzug der Pfändung.

In einer Faustpfandbetreuung kann das Verwertungsbegehren frühestens nach einem Monat und spätestens in einem Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner gestellt werden, bei der Grundpfandbetreuung frühestens nach 6 Monaten und spätestens in 2 Jahren seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. Ist in der Betreuung auf Pfandverwertung Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einreichung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.

#### **Wie geht es nach dem Verwertungsbegehren weiter?**

Zur Durchführung einer Verwertung hat der Gläubiger in der Regel vorerst einen Kostenvorschuss zu leisten. Er wird dazu vom Betreibungsamt aufgefordert.

Wird der Kostenvorschuss geleistet, so verwertet das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände und verteilt den Erlös unter den Gläubigern der entsprechenden Gruppe. Anerkannte Pfandrechte (z.B. Hypotheken) werden allerdings vorrangig bezahlt.

Sind alle gepfändeten Gegenstände verwertet und reicht der Erlös nicht zur Deckung

aller Forderungen, so erhalten die Gläubiger für den ungedeckten Betrag einen Verlustschein.

Deckt der Erlös einer Betreibung auf Pfandverwertung die Forderung nicht, so wird für den ungedeckten Teil ein Pfandausfallschein ausgestellt.

### **Verlustschein/Pfandausfallschein**

Mit einem erstmals ausgestellten Pfändungsverlustschein kann der Gläubiger innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung direkt ein neues Fortsetzungsbegehren stellen. Der Verlustschein enthält einen entsprechenden Hinweis.

Forderungen, für welche ein Verlustschein ausgestellt wurde, sind unverzinslich. Sie verjähren mit dem Ablauf von 20 Jahren seit Ausstellung des Verlustscheines, die Verjährung kann jedoch gem. Art. 135 ff. OR unterbrochen werden. Der Verlustschein gilt als Schuldanerkennung und berechtigt damit zur prov. Rechtsöffnung. Ferner stellt er einen Arrestgrund dar.

Mit einem Pfandausfallschein kann der Gläubiger innerhalb eines Monats seit der Zustellung direkt ein neues Fortsetzungsbegehren stellen. Der Pfandausfallschein gilt als Schuldanerkennung und berechtigt damit zur prov. Rechtsöffnung. Die Forderung ist jedoch nicht unverzinslich, begründet keine neue Verjährungsfrist und der Pfandausfallschein stellt keinen Arrestgrund dar.

### **Konkursbegehren**

#### **Wie und wo kann ich das Konkursbegehren stellen?**

Frühestens nach 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner kann der Gläubiger die Konkurseröffnung verlangen. Er muss beim zuständigen Kreisgericht ein Konkursbegehren stellen und den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung beilegen. Das Recht zur Stellung des Konkursbegehrens erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still.

#### **Muss mit dem Konkursbegehren ein Kostenvorschuss bezahlt werden und wie hoch ist dieser?**

Ja, die Höhe ist jedoch variabel, am besten ist es, wenn man sich direkt beim zuständigen Gerichtspräsidium erkundigt.

#### **Der Schuldner hat nach der Zustellung des Zahlungsbefehls bzw. der Konkursandrohung Abschlagszahlungen geleistet, jedoch die Forderung nicht vollständig getilgt. Wie muss das erwähnt werden?**

Erfolgte Abschlagszahlungen sind im Konkursbegehren aufzuführen mit dem genauen Betrag und dem Datum der Überweisung (Valuta).

## **Arrestbegehren**

### **Was ist ein Arrest und wozu dient er?**

Droht einem Schuldner eine Betreibung, so besteht die Gefahr, dass er schon vor deren Anhebung Vermögenswerte beiseiteschafft, um sie nicht der bevorstehenden Zwangsvollstreckung ausliefern zu müssen. Der Zweck der Betreibung kann auf diese Weise vereitelt werden. Der Gläubiger muss deshalb die Möglichkeit haben schon vor oder während der Betreibung ihm bekannte Vermögenswerte des Schuldners einstweilen sicherstellen zu lassen, um sie zur Sicherung seiner Zwangsvollstreckung heranzuziehen. Durch den Arrest kann der Schuldner einstweilen nicht mehr über den Vermögenswert verfügen. Dem Gläubiger wird gleichzeitig Frist angesetzt um die Betreibung einzuleiten, diese fortzusetzen oder Klage zu erheben. Die Arrestlegung soll nur eine einstweilige Sicherungsmassnahme sein und den Schuldner nicht, allenfalls zu unrecht, dauernd seiner Verfügungsmacht berauben. Beim Arrest handelt es sich somit nicht um eine Vollstreckungsmassnahme; die Vermögenswerte werden (noch) nicht definitiv zur Vollstreckung herangezogen. Der Arrest gibt dem Gläubiger auch kein Vorzugsrecht wie beim Pfandrecht. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf vorrangig aus dem verarrestierten Vermögen befriedigt zu werden. Es handelt sich um eine reine Sicherungsmassnahme.

Der Arrest ist nur für die Sicherung von Geldforderungen und Sicherheitsleistungen gegeben (Art. 38 Abs. 1 SchKG). Der Gläubiger kann nicht wahlweise an Stelle eines Arrestes eine Kontosperrung als vorsorgliche Massnahme beantragen. Eine solche ist nur möglich, wenn er selbst einen Anspruch am betreffenden Konto geltend machen kann, z.B. weil ihm in einer Scheidung die Verfügungsmacht über das Konto oder über einen Teil davon zugesprochen werden könnte.

### **Welche Voraussetzungen sind für einen Arrest nötig?**

Da der Schuldner durch den Arrest in seinen Rechten eingeschränkt wird und allenfalls sogar zu Schaden kommt, kann nicht jeder, der Gläubiger zu sein behauptet, auf Vermögenswerte eines andern einen Arrest legen lassen. Der Gläubiger muss vielmehr folgende Voraussetzungen glaubhaft machen (Art. 272 Abs. 1 SchKG):

- a) Dass er eine Forderung gegenüber dem Schuldner hat, die grundsätzlich fällig sein muss (zu den Ausnahmen siehe "Arrestgründe" unten).
- b) Dass einer der im Gesetz abschliessend aufgeführten Arrestgründe vorliegt (Art. 271 SchKG; siehe unten).
- c) Dass Vermögenswerte des Schuldners in der Schweiz vorhanden sind, die er bezeichnen kann.

#### **Zu a) Die Arrestforderung**

Der Gläubiger muss einen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten Anspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch darf nicht pfandgesichert sein. Besteht ein Pfandrecht, so ist der Anspruch bereits gesichert und bedarf keines Arrestes mehr. Der Anspruch muss grundsätzlich fällig sein (zu den Ausnahmen siehe "Arrestgründe" unten).

#### **Zu b) Die Arrestgründe**



Nur wenn einer der im Gesetz abschliessend aufgezählten Gefährdungstatbestände vorliegt, kann Arrest gelegt werden (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1-6 SchKG). Es sind dies die folgenden:

- Der Schuldner hat keinen festen Wohnsitz (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)  
Dieser Arrestgrund ist nur gegeben, wenn der Schuldner weder in der Schweiz noch im Ausland einen festen Wohnsitz hat (Fahrende, Zirkusleute u.a.). Liegt der Arrestgrund des fehlenden festen Wohnsitzes vor, braucht die Arrestforderung ausnahmsweise nicht fällig zu sein; der Arrest selbst bewirkt deren Fälligkeit (Art. 271 Abs. 2 SchKG).
- Unredliches Verhalten des Schuldners (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG): Es muss die Absicht des Schuldners erkennbar werden sich der Erfüllung seiner Schuld zu entziehen, indem er Vermögensgegenstände beiseiteschafft (verschenkt, vernichtet, versteckt, ins Ausland überführt u.a.), flüchtet oder dazu Anstalten trifft. Auch in einem solchen Fall muss die Forderung noch nicht fällig sein; die Fälligkeit tritt mit der Arrestlegung ein (Art. 271 Abs. 2 SchKG).
- Der Schuldner ist auf der Durchreise begriffen oder gehört zu Personen, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) Beim sogenannten Taschenarrest kann der Schuldner wohl einen festen Wohnsitz haben. Er befindet sich aber auf der Durchreise (Touristen, Geschäftsreisende u.a.) oder gehört zu den Personen, die Märkte und Messen besuchen (fahrende Händler, Schausteller u.a.). Dieser Arrestgrund ist nur gegeben für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind, d.h. normalerweise sogleich bezahlt werden müssen (z.B. Hotelrechnung oder Zechschulden).
- Ausländerarrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG): Primäre Voraussetzung für den Ausländerarrest ist, dass der Schuldner keinen zivilrechtlichen (Wohn-) Sitz in der Schweiz hat. Auch darf er keinen ausserordentlichen Betreibungsstand in der Schweiz haben, d.h. weder eine Geschäftsniederlassung noch ein gewähltes Spezialdomizil (Art. 50 SchKG). Als weitere Voraussetzung darf keiner der andern Arrestgründe gegeben sein; der Ausländerarrest ist subsidiär zu diesen. Weiter muss einer der folgenden Tatbestände vorliegen:
  - Die Forderung weist einen genügenden Bezug zur Schweiz auf (sog. Binnenbeziehung). Das Schuldverhältnis wurde in der Schweiz begründet oder ist hier abzuwickeln. Der Schuldner nimmt Handlungen vor, die geeignet sind in der Schweiz einen Erfüllungsort zu begründen und anderes mehr. Die blosse Tatsache, dass Vermögen in der Schweiz liegt, genügt für sich allein hingegen nicht (BGE 106 Ia 150).
  - Die Forderung gründet auf einem provisorischen Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG).
- Verlustschein (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG)  
Zum Arrest berechtigt ist, wer einen auf den Schuldner lautenden provisorischen oder definitiven Verlustschein aus Pfändung oder einen Konkursverlustschein hat. Ein Pfandausfallschein dagegen genügt nicht.
- Der Gläubiger besitzt einen definitiven Rechtsöffnungstitel gegen den Schuldner. Bei einem ausländischen Entscheid entscheidet das Gericht über deren Vollstreckbarkeit (Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

### **Zu c) Arrestgegenstand**

Verarrestiert werden können nur Vermögenswerte, die auch zur Vollstreckung herangezogen werden können, somit nur pfändbare Vermögenswerte und keine Kompetenzstücke (lebensnotwendige Gegenstände). Die Vermögenswerte müssen dem Schuldner rechtlich (nicht bloss wirtschaftlich) zustehen. Nicht massgebend ist aber, wer darüber den Gewahrsam hat.

Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass solche Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind und er muss diese genau bezeichnen. Nicht zulässig ist der sogenannte Sucharrest, bei dem der Gläubiger bezüglich des Arrestgegenstandes ein unbestimmtes Begehren stellt um durch das Betreibungsamt herauszufinden, ob und wo der Schuldner Vermögen hat.

Beispiele für nicht zulässige Begehren:

- Es sei auf alle Bankkonti des Schuldners X in Y Arrest zu legen (es fehlt die Bezeichnung der Bank).
- Es sei auf alle sich im Ferienhaus des Schuldners X befindlichen Sachen Arrest zu legen (es fehlt die Bezeichnung der Gegenstände).

### **Welche Rolle spielen internationale Verträge in Bezug auf den Arrest?**

Auch bezüglich des Arrests gilt der Grundsatz, dass internationale Staatsverträge und das IPRG dem SchKG vorgehen (Art. 30a SchKG). Wenn sich ein solcher Anspruch aus einem internationalen Vertrag ergibt muss das Gericht den Arrest bewilligen, auch wenn kein Arrestgrund aus dem SchKG gegeben ist (z.B.: Art. 24 und Art. 39 Abs. 2 LugÜ, der Arrest gilt als einstweilige Massnahme im Sinne dieser Artikel). Andererseits darf kein Arrest ausgesprochen werden, selbst wenn ein Arrestgrund nach SchKG gegeben wäre, wenn ein Staatsvertrag dies verbietet (z.B.: Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität). Insbesondere beim Ausländerarrest ist vorab immer zu prüfen, ob diesem nicht ein Staatsvertrag entgegensteht.

### **Wird vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung verlangt?**

Entsteht dem Schuldner oder Dritten aus einer ungerechtfertigten Arrestlegung ein Schaden, so wird der Gläubiger, der den Arrest beantragt hat, schadenersatzpflichtig (Kausalhaftung). Ist die Gefahr der Schädigung schon bei der Arrestlegung abzusehen, so kann das Gericht den Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichten (Art. 273 SchKG).

### **Wie leitet man einen Arrest ein?**

Das Arrestbegehren kann mündlich oder schriftlich (formlos) gestellt werden. Der Gläubiger hat darin seine Forderung, den Arrestgrund und die Arrestgegenstände zu bezeichnen. Sodann sind die Dokumente beizulegen, mit denen diese drei Elemente glaubhaft gemacht werden (Forderungsurkunden, Auszug aus dem Register der Einwohnerkontrolle mit dem Vermerk «abgemeldet ohne Adressangabe», etc.).

Wer ist örtlich und sachlich für die Bewilligung eines Arrestes zuständig?

Für die Bewilligung eines Arrestes ist das Gericht am Betreuungsort oder am Ort, wo sich die Gegenstände befinden, zuständig (Art. 272 SchKG). Sachlich zuständig für die Gemeinde Uznach ist das Kreisgericht See-Gaster.

### **Wie wird das Arrestverfahren durchgeführt?**

Der Arrest hat nur dann seine Sicherungswirkung, wenn der Schuldner nicht vorgewarnt wird. Ansonsten könnte dieser die Arrestgegenstände beiseiteschaffen, bevor sie mit Beschlag belegt werden. Das Gericht entscheidet daher, ohne Anhörung des Schuldners auf einseitiges Vorbringen des Gläubigers. Da das Verfahren rasch und ohne Kenntnis des Schuldners ablaufen muss, können keine Beweise erhoben werden. Der Gläubiger muss demnach die Voraussetzungen für den Arrest (Bestand und allenfalls Fälligkeit seiner Forderung, Arrestgrund, Vorhandensein von bestimmten Arrestvermögenswerten) nur glaubhaft machen. Bezüglich des Vorhandenseins von Arrestgegenständen werden an die Glaubhaftmachung sehr geringe Anforderungen gestellt, da die Glaubhaftmachung in der Regel recht schwierig zu bewerkstelligen ist (wie kann z.B. der Gläubiger glaubhaft machen, dass der Schuldner auf der Bank X ein Konto mit einem Aktivsaldo hat?). Sind die Voraussetzungen glaubhaft dargelegt, so stellt das Gericht den Arrestbefehl aus und dem Betreibungsamt zu (Art. 274 Abs. 1 SchKG). Dem Schuldner wird der Arrestbefehl nicht mitgeteilt.

### **Wie vollzieht das Betreibungsamt den Arrest?**

Das für eine Pfändung örtlich zuständige Betreibungsamt ist auch für den Vollzug des Arrestes zuständig. Das Betreibungsamt hat den Arrestbefehl sofort zu vollziehen. Das geschieht grundsätzlich gleich wie eine Pfändung (Art. 275 SchKG), doch darf das Betreibungsamt nur die im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände mit Beschlag belegen und nicht nach weiteren Vermögenswerten forschen. Macht ein Dritter an Gegenständen ein Recht geltend so ist das Widerspruchsverfahren einzuleiten, sobald der Arrest definitiv feststeht, d.h. erst nach dem Einspracheverfahren (vgl. dazu unten).

Das Betreibungsamt stellt eine Arresturkunde aus, in der die mit Arrest belegten Vermögenswerte mit ihrem Schätzwert aufgeführt sind. Es stellt eine Abschrift davon dem Gläubiger, dem Schuldner und allfälligen durch den Arrest betroffenen Dritten zu (Art. 276 SchKG). Der Schuldner darf ab Kenntnis der Verarrestierung nicht mehr über die betreffenden Gegenstände verfügen; sie werden zum Teil auch beschlagnahmt (Art. 275 i. V. m. Art 96 ff. SchKG). Insbesondere wird den Banken mitgeteilt, dass sie die Forderungen aus verarrestierten Konten nicht mehr an den Schuldner bezahlen dürfen (Art. 275 i. V. m. Art. 99 SchKG).

### **Wie geht es nach dem Arrestvollzug weiter (Arrestprosequierung)?**

Der Arrest ist eine reine Sicherungsmassnahme und hat daher nur vorläufigen Charakter. Damit sein Beschlag nicht unbefristet fort dauert, muss der Gläubiger innert einer Frist von 10 Tagen seine behauptete Forderung auf dem Rechtsweg eintreiben (Betreibung einleiten oder eine materielle Forderungsklage erheben) und die Durchsetzung und Vollstreckung seiner Forderung, wann immer die Initiative bei ihm liegt, innert 10 Tagen weitertreiben. Für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens

beträgt die Frist 20 Tage (Art. 279 SchKG). Von da an übernimmt die Pfändung die Sicherungsfunktion des Arrests. Unterliegt die Forderung der Betreuung auf Konkurs, so muss der Gläubiger die Betreuung bis hin zum Konkursbegehren fortführen. Nur so kann der Gläubiger den Arrest aufrechterhalten. Versäumt er eine dieser Fristen oder wird ihm die Vollstreckung von einem Gericht definitiv versagt, so fällt der Arrest ohne weiteres dahin. Dieses Geltendmachen der Forderung zur Aufrechterhaltung des Arrests nennt man Arrestprosequierung, die materielle Forderungsklage nennt man Arrestprosequierungsklage (vgl. zum Betreibungs- oder Gerichtsstand das vorne Dargelegte).

### **Welche Rechtsmittel bestehen gegen den Arrest?**

Die Erteilung des Arrestbefehls wird dem Schuldner nicht mitgeteilt. Dementsprechend kann dieser dagegen auch kein Rechtsmittel ergreifen. Der Arrest wird also vollzogen, bevor sich der Schuldner wehren kann; nur so erfüllt der Arrest seinen Sicherungszweck.

Damit der Betroffene trotzdem seine Rechte wahren kann, hat er die Möglichkeit innert 10 Tagen seit Kenntnis des (mittlerweile bereits vollzogenen) Arrestes Einsprache beim Gericht zu erheben. Das Gericht hat daraufhin beide Parteien vorzuladen und sie im summarischen Verfahren anzuhören. Es entscheidet in der Folge nochmals über das Arrestbegehren (Art. 278 Abs. 1 und 2 SchKG). Die Einsprache bewirkt nicht das sofortige Dahinfallen des Arrestbeschlags. Erst wenn der Arrestbefehl durch das Gericht wieder aufgehoben wird, fällt auch der Arrest dahin (Art. 278 Abs. 4 SchKG).

Gegen den Einspracheentscheid:

Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei vor der Rechtsmittelinstanz auch neue Tatsachen vorgebracht werden können (Art. 278 Abs. 3 SchKG).

Wird der Arrestbefehl nicht erteilt, so kann der Gläubiger die im kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen.

Gegen Handlungen des Arrestvollzugsamtes:

Handlungen des Arrestvollzugsamtes (z.B. die Verarrestierung von Kompetenzstücken) sind mit Beschwerde bei der unteren Aufsichtsbehörde anzufechten (Art. 17 SchKG).

### **Welche Wirkungen hat der Arrest?**

Der Arrest hat folgende Wirkungen:

- Für den Schuldner die gleichen wie eine Pfändung (Art. 275 SchKG).
- Für den Gläubiger grundsätzlich kein Vorzugsrecht; er hat keinen Anspruch darauf vor den andern Gläubigern aus dem Arrestvermögen befriedigt zu werden. Wird jedoch der Arrestgegenstand durch einen andern Gläubiger gepfändet, so nimmt er automatisch provisorisch an der betreffenden Pfändung teil. Ausserdem kann er die Kosten der Arrestbewilligung und des Arrestvollzugs vorab aus den Arrestgegenständen decken lassen (Art. 281 SchKG).
- Begründung eines ausserordentlichen Betreibungsstandes, jedoch nur für die Vollstreckung in das verarrestierte Vermögen. Es ergibt sich also dadurch kein neuer Konkursort (Art. 52 SchKG).

- Allfällige Schaffung eines Gerichtsstandes für die Arrestforderung, sofern dem nicht ein Staatsvertrag, die Verfassung oder ein Gesetz entgegensteht. So ergibt sich im internationalen Verhältnis ein Gerichtsstand aus Art. 4 IPRG am Arrestort (zum Begriff der Arrestprosequierung vgl. oben). Diese Regel kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn ihr eine solche aus einem Staatsvertrag entgegen steht wie z.B. Art. 3 Abs. 2 LugÜ. Interkantonal begründet der Arrestort keinen Gerichtsstand; es ist somit Art. 59 BV zu beachten.

### **Kann der ungerechtfertigt Betroffene Schadenersatzklage einreichen?**

Kommt der Schuldner oder ein Dritter durch einen ungerechtfertigten Arrest zu Schaden, so kann er den betreffenden Gläubiger haftbar machen. Der Schuldner muss nachweisen, dass

- ihm ein Schaden erwachsen ist.
- keine Arrestforderung oder kein Arrestgrund bestand
- ein Kausalzusammenhang zwischen Arrestlegung und Schaden besteht.
- Es handelt sich um eine Kausalhaftung. Der Geschädigte muss demnach kein Verschulden nachweisen. Der Prozess wird im ordentlichen Verfahren geführt. Es handelt sich um einen normalen Zivilprozess. Die zivilrechtliche Berufung ans Bundesgericht ist daher möglich. Der Geschädigte kann wahlweise die Klage am ordentlichen Gerichtsstand oder am Arrestort erheben (Art. 273 SchKG).

### **Retentionsbegehren:**

Betreibung von Miet- oder Pachtzinsforderungen für Geschäftsräume und von Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft

#### **Was ist ein Retentionsrecht?**

Miet- und Pachtzinsforderungen werden üblicherweise auf dem Wege der Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingetrieben. Bei der Vermietung bzw. Verpachtung von Geschäftsräumen hat der Vermieter bzw. Verpächter an den sich in den betreffenden Räumen befindlichen beweglichen Sachen, die zur Einrichtung oder Benutzung gehören, ein Retentionsrecht zur Sicherung der Zinsen für eine bestimmte Zeitspanne (Art. 268 ff. und Art. 299c OR). In der Praxis findet das Retentionsrecht vor allem in Bezug auf Büromöbel und Maschinen (in Büros, Werkstätten oder Fabriken) Anwendung.

Ebenfalls steht der Stockwerkeigentümergeinschaft an den in den Räumen eines Stockwerkeigentümers vorhandenen beweglichen Sachen, welche der Einrichtung oder Benutzung dienen, ein Retentionsrecht zu für die auf die letzten drei Jahre entfallenden Beitragsforderungen, sofern die Stockwerkeinheit nicht vermietet ist. Bei einem Faustpfand- oder einem gewöhnlichen Retentionsrecht hat der Gläubiger die gepfändete bzw. retinierte Sache in seinem Besitz (Art. 884 Abs. 1 und 3, Art. 895 Abs. 1 ZGB). Somit bedarf es keiner besonderen Sicherung, wenn er diese Gegenstände in einer Betreibung auf Pfandverwertung verwerten lassen will. Im Gegensatz dazu hat der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen bzw. die Stockwerkeigentümergeinschaft im allgemeinen keinen direkten Zugriff zu den in diesen Räumen befindlichen beweglichen Sachen. Durch die Retention soll ihm/ihr eine Sicherungsmöglichkeit gegeben werden.

## **Wie kann eine Retention veranlasst werden?**

Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses: Will der Vermieter oder Verpächter bzw. die Stockwerkeigentümergeinschaft vom Retentionsrecht Gebrauch machen, so muss er/sie beim Betreibungsamt am Ort der vermieteten Sache bzw. des Stockwerkeigentums ein Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses stellen. Er/sie hat dies vor oder allenfalls mit dem Betreibungsbegehren zu tun. Da das Betreibungsamt danach einen Zahlungsbefehl auf Pfandverwertung und nicht auf Pfändung oder Konkurs ausstellen muss, kann der Gläubiger das Retentionsbegehren nicht erst nach der angehobenen Betreibung stellen.

## **Was macht das Betreibungsamt bei einer Retention?**

Das Retentionsverzeichnis: Das Betreibungsamt nimmt in den betreffenden Räumen ein Inventar der retinierbaren Gegenstände auf (Retentionsverzeichnis). Es kann sofern nötig, die Hilfe der Polizei oder der Gemeindebehörden anfordern, v.a., wenn der Schuldner das Amt nicht in die Räumlichkeiten lässt oder Anzeichen dafür bestehen, dass er Retentionsgegenstände fortschaffen will, Art. 283 SchKG. Ins Retentionsverzeichnis darf nur so viel aufgenommen werden, wie zur Tilgung der betreffenden Forderung nötig ist (Art. 97 Abs. 2 SchKG analog), und es dürfen nur Gegenstände retiniert werden, die auch pfändbar sind, somit keine Kompetenzstücke. Ein Verstoss gegen diese Regeln wäre mit Beschwerde zu rügen. Dritte, die an retinierten Gegenständen einen Anspruch erheben, können diesen im sog. Widerspruchsverfahren geltend machen. Bei der Betreibung auf Pfandverwertung gibt es keine Pfändung, weshalb das Widerspruchsverfahren erst angehoben werden kann, wenn das Verwertungsbegehren gestellt wird. Über die im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände darf der Schuldner nicht mehr verfügen. Das Retentionsverzeichnis hat in diesem Sinne eine ähnliche Wirkung wie die Pfändungsurkunde. Will der Schuldner das Retentionsrecht materiell bestreiten, so muss er dies mittels begründetem Rechtsvorschlag tun (BGE 90 III 101). Sodann kann er die Retention durch Hinterlegung der vom Gläubiger behaupteten Forderungssumme beim Betreibungsamt vermeiden.

## **Wie geht es nach dem Retentionsvollzug weiter (Prosequierung)?**

Fortgang des Betreibungsverfahrens: Sofern der Gläubiger nicht schon das Betreibungsbegehren gestellt hat, setzt ihm das Betreibungsamt dafür eine Frist von 10 Tagen, bei fälligen Forderungen ab Zustellung der Retentionsurkunde, bei laufenden Forderungen ab deren Fälligkeit (Art. 283 Abs. 3 SchKG, BGE 105 III 86). Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag so hat der Gläubiger innert 10 Tagen die Anerkennungsklage oder das Rechtsöffnungsbegehren zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen fällt die Retention dahin (BGE 106 III 31). Es soll dadurch verhindert werden, dass der Beschlagnahme auf den Retentionsgegenständen unbefristet fort dauert. Die Betreibung ist auf dem Wege der Pfandverwertung durchzuführen.

## **Der Mieter hat die Retentionsgegenstände heimlich oder gewaltsam fortgeschafft, was nun?**

Selbst wenn noch kein Retentionsverzeichnis erstellt wurde, darf der Schuldner die dem Retentionsrecht des Gläubigers unterstehenden Gegenstände nicht heimlich oder gewaltsam fortschaffen. Tut er das trotzdem, so kann der Gläubiger innert der ersten 10 Tage nach der Fortschaffung beim Betreibungsamt beantragen, dass diese wieder zurückgeschafft oder in Verwahrung genommen werden (Art. 268b Abs. 2 OR, Art. 284 SchKG). Der Gläubiger hat sein Retentionsrecht glaubhaft zu machen. Streitigkeiten über die Rückschaffung von Retentionsgegenständen entscheidet der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren (Art. 284 SchKG).

## **Existenzminimum**

Hier verweisen wir auf das Kreisschreiben der Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons St. Gallen.

## **Nichtbekanntgabe ungerechtfertigte Betreuung**

### **Grundlage**

Art. 8a Abs. 3 Buchstaben d Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz SchKG

Eine Betreuung ist grundsätzlich im Betreibungsregister-Auszug ersichtlich, ausser wenn die Betreuung zurückgezogen wurde.

Auf Gesuch der betriebenen Person, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erhoben hat, fordert das Betreibungsamt den Gläubiger/die Gläubigerin auf nachzuweisen, dass ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet oder eine Zahlung geleistet wurde.

### **Kosten**

Die betriebene Person (Gesuchsteller/in) hat dem Betreibungsamt pauschal Fr. 40.00 zu bezahlen.